

GILGEN Door Systems Germany GmbH

Am Froschbächle 10 | 77815 Bühl

info.de@gilgends.com | www.gilgendoorsystems.com

Handelsregister: Amtsgericht Mannheim, HRB 733625

A. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (B2C) von GILGEN

B. Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

A. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (B2C)

A.1

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen GILGEN und ihren Vertragspartnern, wenn der Kunde in seiner Eigenschaft als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB auftritt. Für Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der überwiegend (d.h. zu mehr als 50 %) weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

A.2

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als GILGEN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von GILGEN maßgebend.

A.3

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

B. Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

B.1. Vertragsschluss/-halt

B.1.01

Die nachstehenden Regelungen gelten, wenn GILGEN Lieferungen und/oder Leistungen gegenüber dem Kunden erbringt.

B.1.02

Die Angebote von GILGEN sind freibleibend. Durch die Bestellung des Kunden, auch wenn die Bestellung auf ein Angebot Bezug nimmt, kommt noch kein Vertrag zustande. Das geschieht erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von GILGEN. Der Kunde ist an seine Bestellung 14 Tage nach Absendung gebunden. Binnen dieser Frist kann GILGEN die Bestellung durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen. Als Annahme gilt auch die Zusendung der bestellten Ware durch GILGEN.

B.1.03

Allein die schriftliche Auftragsbestätigung von GILGEN - gegebenenfalls in Verbindung mit Ausführungszeichnungen - ist für den Inhalt des jeweiligen Vertrags maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von GILGEN getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von GILGEN.

B.1.04

Der Kunde hat GILGEN mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich oder nützlich sind. Wenn ein Pflichtenheft erstellt wird, das dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt dieses Pflichtenheft den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest. Darüber hinaus hat der Kunde sämtliche für die vereinbarten Montage- oder sonstigen Leistungen von GILGEN erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen und insbesondere die notwendigen baulichen und technischen Voraussetzungen einer Installation und Montage des Liefergegenstandes auf eigene Kosten zu schaffen. Insbesondere bei elektrischen Zuleitungen hat der Kunde dafür

zu sorgen, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsregeln eingehalten werden.

B1.05

Angaben von GILGEN zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) - auch in Katalogen oder in Internetangeboten von GILGEN - sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

B1.06

GILGEN zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von $\pm 10\%$ zu verstehen.

B1.07

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schuldet GILGEN hinsichtlich der vom Kunden eingereichten technischen Zeichnungen und Anfragen keine Prüfung oder Beratung der zugrundeliegenden Konstruktion oder der Anwendungsmöglichkeiten.

B1.08

Der Auftrag steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Vorlieferanten (insbesondere auch Rohstofflieferanten) von GILGEN. Dies gilt aber nur für den Fall, dass die Nicht- oder nicht rechtzeitige Lieferung nicht von GILGEN zu vertreten ist, d.h. insbesondere GILGEN spätestens bei Vertragsschluss mit dem Kunden ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer abgeschlossen hat.

B.2. Bleibende Rechte / Markenzeichen / Software

B.2.01

Die von GILGEN erstellten Entwürfe, Modelle, Aufstellungspläne, Dispositions- und sonstige Zeichnungen, Berechnungen, Prospekte, Kataloge, Textvorlagen, etc. bleiben das geistige Eigentum von GILGEN. Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände und der in ihnen verkörperten geistigen Leistungen bleibt ausschließlich GILGEN vorbehalten.

B.2.02

GILGEN ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Kunden ist es untersagt solche von GILGEN angebrachten Zeichen zu entfernen.

B.2.03

Sofern der Vertrag mit dem Kunden eine Softwareüberlassung vorsieht, räumt GILGEN dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Software ein. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde ein Einfachnutzungsrecht. Sämtliche Urheberrechte verbleiben bei GILGEN.

B.3. Auslieferung / Versand und -kosten

B.3.01 Die Auslieferung der Ware erfolgt grundsätzlich im Lager von GILGEN. Ware wird nur dann versendet, wenn dies in Textform vereinbart worden ist. In diesem Fall trägt GILGEN das Versandrisiko.

B.3.02

Etwaig anfallende Versandkosten sind vom Kunden zu tragen, sie schließen die Kosten einer von GILGEN abgeschlossenen Transport-

versicherung mit ein und werden dem Kunden vor Vertragsschluss bekannt gegeben.

B.4. Lieferung und Lieferzeit

B.4.01

Sofern nicht schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen und Leistungen von GILGEN schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vertragsschluss.

B.4.02

Sollte GILGEN einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat der Käufer GILGEN eine angemessene Nachfrist zu setzen, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf.

B.5. Preise / Zahlung / Aufrechnungsverbot

B.5.01

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk bzw. ab Lager, und schließen Verpackung und Versandkosten sowie die gesetzliche Umsatzsteuer mit ein.

B.5.02

Die vereinbarte Vergütung wird mit Rechnungserhalt beim Kunden fällig.

B.5.03

Der Kunde darf nur dann eigene Ansprüche gegen Ansprüche von GILGEN aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

B.6. Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistung)

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Herstellung eines mangelhaften Werkes. Bei Mängeln der gelieferten Ware bzw. des erstellten Werkes stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte, insbesondere nach den §§ 434 ff. BGB bzw. §§ 633 ff. BGB zu.

B.7. Sonstige Haftung

B.7.01.

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer B.6.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen GILGEN ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB). Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GILGEN.

B.7.02.

Die Haftungsbeschränkungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von GILGEN oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist; bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch GILGEN;
- in Fällen der verschuldensunabhängigen Haftung für Aufwendungen nach §§ 439 Abs. 3, 445a BGB (Kosten des Aus- und Einbaus bzw. der Anbringung einer mangelhaften Sache).
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

B.8. Eigentum

B.8.01.

GILGEN behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung für diese Ware vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde die Ware (nachfolgend: „Vorbehaltsware“) nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.

B.8.02.

Bei Zugriffen Dritter - insbesondere durch Gerichtsvollzieher - auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von GILGEN hinweisen und GILGEN unverzüglich benachrichtigen, damit GILGEN ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann

B.8.03.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GILGEN berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen, sofern GILGEN vom Vertrag zurückgetreten ist.

B.9. Datenschutz

GILGEN verarbeitet im Rahmen der Abwicklung von Verträgen personenbezogene Daten des Kunden. GILGEN beachtet dabei die jeweils aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ohne Einwilligung des Kunden wird GILGEN Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden nur verarbeiten, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der GILGEN als Verantwortliche unterliegt.

B.10. Gerichtsstand und Rechtswahl

B.10.01

Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder ist sein Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung nicht bekannt, ist der Gerichtsstand Bühl.

B.10.02

Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und anderer Einheitsrechte. Diese Rechtswahlklausel gilt nicht, sofern der Kunde die Bestellung als Verbraucher getätigt hat und zum Zeitpunkt seiner Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land als Deutschland hat. In diesem Fall bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.

B.11. Gesetzlicher Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

GILGEN ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streit-beilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

B.12. Überschriften und Definition

B12.01

Sämtliche Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

B12.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden.

B.13. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.